

Hanseatischer  
Sparkassen- und  
Giroverband

Satzung



Hanseatischer  
Sparkassen- und Giroverband

Neufassung der  
**SATZUNG**  
27. November 2015

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur . . . . .	4
§ 2 Sitz und Verbandsgebiet . . . . .	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	4
§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern . . . . .	5
§ 5 Aufgaben des Verbandes . . . . .	5
§ 6 Beteiligungen und Einrichtungen . . . . .	6
§ 7 Deckung der Kosten, Verwendung von Überschüssen, Rechnungsjahr . . . . .	6
§ 8 Stammkapital, Einzelanteile . . . . .	7
§ 9 Verbandsorgane . . . . .	7
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz . . . . .	7
§ 11 Verbandsversammlung . . . . .	8
§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung . . . . .	9
§ 13 Sparkassenausschuss . . . . .	10
§ 14 Verbandsvorstand, Vertretung des Verbandes . . . . .	12
§ 15 Verbandsgeschäftsführer . . . . .	12
§ 16 Prüfungsstelle . . . . .	13
§ 17 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung . . . . .	14
§ 18 Haftung . . . . .	14
§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung des Verbandes . . . . .	14

## **§ 1 Name, Aufbau und Rechtsnatur**

- (1) Die öffentlichen Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg (Mitgliedssparkassen) bilden einen Verband mit dem Namen

### **Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband (HSGV).**

- (2) Der Verband hat die Rechte einer juristischen Person kraft staatlicher Verleihung als wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. und kann sich Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Landesbanken/Girozentralen anschließen.

## **§ 2 Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
- (2) Verbandsgebiet sind die Länder Bremen und Hamburg.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Außer den bremischen und hamburgischen öffentlichen Sparkassen (§ 1 Absatz 1) können andere öffentliche Sparkassen des Verbandsgebietes ordentliches Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Die Träger der Mitgliedssparkassen können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
- (3) Die in den Ländern Bremen und Hamburg ansässigen Landesbanken/Girozentralen und selbstständigen öffentlichen Bausparkassen können außerordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Ferner können Tochter- und Beteiligungsunternehmen von Mitgliedern, die den Zweck verfolgen, das Angebot des Mitglieds an seine Kunden zu ergänzen oder die Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, Gastmitglied des Verbandes werden.

- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert einen einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den Schluss des Rechnungsjahres erklärt werden kann,
2. durch Ausschluss. Dieser kann nur durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied den nach der Satzung ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen den Ausschlussbeschluss die Entscheidung durch ein Schiedsgericht beantragen, dessen Vorsitzender von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg zu bestimmen ist. Der Verband und das vom Ausschluss betroffene Mitglied haben das Recht der Benennung eines Schiedsrichters. Das Schiedsgericht kann auf Antrag in seinem Schiedsspruch die Berufung an ein Oberschiedsgericht zulassen, wenn es gleichzeitig die Zusammensetzung des Oberschiedsgerichtes und die Frist, innerhalb der eine Berufung an dasselbe zulässig ist, bestimmt. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen des 10. Buches der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung. Der Ausschlussbeschluss wird mit seiner Rechtskraft wirksam, jedoch sind die Verbandsbeiträge noch für die Zeit bis zum Ablauf des bei der Rechtskraft laufenden Rechnungsjahres zu zahlen.

#### **§ 5 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat folgende Zwecke und Aufgaben:

1. Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder,
2. Vervollkommnung des Sparkassenwesens und Förderung der Mitglieder,

3. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in allen Fachangelegenheiten,
4. Unterstützung der Aufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten,
5. Aus- und Fortbildung von Dienstkräften der Mitglieder,
6. Prüfung der Mitgliedsparkassen; der Verband kann auch andere Prüfungsaufgaben übernehmen,
7. Pflege des öffentlichen Bausparwesens,
8. Unterhaltung eines Stützungsfonds zur Sicherung der Mitgliedsparkassen.

## **§ 6 Beteiligungen und Einrichtungen**

Der Verband ist berechtigt, sich an Unternehmen und Einrichtungen der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe zu beteiligen oder solche zu schaffen, die der Förderung der Belange der Mitglieder dienen.

## **§ 7 Deckung der Kosten, Verwendung von Überschüssen, Rechnungsjahr**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedsparkassen jährlich Umlagen erhoben, die nach ihren Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern (einschl. Namensschuldverschreibungen) nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres gestaffelt sind. Mit den Trägern der Mitgliedsparkassen, den außerordentlichen Mitgliedern und den Gastmitgliedern werden Beiträge vereinbart.
- (2) Für den außerordentlichen Bedarf kann der Verband mit Zustimmung der Verbandsversammlung Umlagen erheben oder Darlehen aufnehmen.
- (3) Die dem Verband aus seinen Beteiligungen zufließenden Einnahmen werden mit zur Deckung der Kosten des Verbandes herangezogen. Übersteigen die Einnahmen die Kosten des Verbandes, kann die Verbandsversammlung beschließen, die Überschüsse

an die Mitgliedssparkassen entsprechend ihrem Einzelanteil am Stammkapital auszuschütten.

- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Stammkapital, Einzelanteile**

- (1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.
- (3) Wird das Stammkapital erhöht oder ermäßigt, so sind die Einzelanteile nach Absatz 2 von der Verbandsversammlung neu festzusetzen.

## **§ 9 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Sparkassenausschuss,  
sofern ein solcher nach § 13 Abs. 1 gebildet wird, und  
der Verbandsvorstand.

## **§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorstand und aus den Vertretern der Mitglieder. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher (§ 14 Abs. 1), im Fall seiner Verhinderung der Stellvertretende Verbandsvorsteher. Der Vorsitz ist einem Mitgliedsvertreter zu übertragen, wenn persönliche Angelegenheiten des Verbandsvorstands zur Beratung stehen oder die anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer sowie die Leitung der Prüfungsstelle nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **§ 11 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der nach Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung der Voraussetzungen von Absatz 2 eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jede Mitgliedsparkasse hat zwei Stimmen, jeder Träger einer Mitgliedsparkasse und jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechte können in schriftlicher Form auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Gastmitglieder nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst. Beschlüsse, gegen die ein Widerspruch erhoben wird, sind auf Verlangen eines Mitgliedes in einer zweiten Versammlung nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Verlangen auf nochmalige Beschlussfassung muss binnen einer Woche nach Eingang der Protokollabschrift, welche die beanstandete Beschlussfassung enthält, schriftlich erfolgen. Die zweite Beschlussfassung ist endgültig.
- (6) Beschlüsse werden im Regelfall in Sitzungen gefasst; sie können durch Zuruf erfolgen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

- (7) Beschlüsse können in eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung in Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Verfahren oder schriftlich in Umlaufverfahren herbeigeführt werden; soll ein Beschluss schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (8) Das über alle Verhandlungen der Verbandsversammlung zu führende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von einem Vertreter einer Mitgliedssparkasse zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

## **§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen insbesondere:

1. Festlegung der allgemeinen Verbandspolitik und Stellungnahme zu allen Fragen, die für die Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. Feststellung der Prüfungsordnung,
3. Wahl des Verbandsvorstands (Verbandsvorsteher und Stellvertretender Verbandsvorsteher) und des Verbandsgeschäftsführers,
4. Wahl des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Prüfungsstelle,
5. Bildung und Auflösung eines Sparkassenausschusses (§ 13) und widerrufliche Zuweisung von Aufgaben an diesen,
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes, der Verbandsbeiträge und der Prüfungskosten, Erhebung von Umlagen, Aufnahme von Darlehen sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Aufnahme neuer Mitglieder,
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Mitwirkung an Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
10. Änderung der Satzung des Verbandes sowie Erlass und Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds,

11. Auflösung und Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband und Verwendung des Verbandsvermögens,
12. Bildung und Auflösung von Ausschüssen, die der Vorbereitung von Angelegenheiten der Verbandsorgane und ihrer Beratung oder dem fachlichen Austausch der Mitglieder dienen, und widerrufliche Zuweisung von Aufgaben an diese,
13. Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss des Verbandes und
14. Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandsvorstands (§ 14 Abs. 4).

### **§ 13 Sparkassenausschuss**

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann ein Sparkassenausschuss gebildet werden (§ 12 Ziff. 5). Richtet die Verbandsversammlung keinen Sparkassenausschuss ein, obliegen dessen Aufgaben und Rechte nach dieser Satzung der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Sparkassenausschuss gehören der Vorstandsvorsteher sowie die Vorstandsvorsitzenden/-sprecher der weiteren Mitglieds-sparkassen an. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes nach Satz 1 benennt jede Mitgliedssparkasse ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Der Sparkassenausschuss wählt aus seiner Mitte für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertreten-den Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sitzungen des Sparkassenausschusses werden von seinem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen sowie ferner dann, wenn ein Mitglied des Sparkassenausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Verbandsgeschäftsführer sowie die Leitung der Prüfungsstelle nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Sparkassenaus-schusses teil.

- (5) Der Sparkassenausschuss ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit findet § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Anwendung; ist auch diese neue Sitzung beschlussunfähig, kann der Vorsitzende eine Sitzung der Verbandsversammlung zur Erledigung der Gegenstände der gleichen Tagesordnung beantragen. § 11 Abs. 2, 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Sparkassenausschuss unterstützt und berät die Verbandsversammlung und den Vorstand. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
1. Behandlung und Beschlussfassung über spezifische Belange der Mitgliedssparkassen und Abstimmung der Position des Verbandes in sparkassenspezifischen Angelegenheiten,
  2. Abstimmung der Besetzung von Mandaten des Verbandes in Organen und Gremien von Verbundunternehmen sowie von Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
  3. Festlegung der Anstellungsbedingungen der hauptamtlichen Angestellten des Verbandes, soweit dieses Recht nicht auf den Vorstand übertragen wurde,
  4. Behandlung und Beschlussfassung über sparkassenspezifische Fragestellungen der Einlagensicherung und ihrer Umsetzung im Verband, soweit solche nicht nach den Regelungen dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder nach den einschlägigen Regelwerken der Sparkassen-Finanzgruppe in die Zuständigkeit der Organe des Stützungsfonds fallen.

Die Verbandsversammlung kann dem Sparkassenausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

## **§ 14 Verbandsvorstand, Vertretung des Verbandes**

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Verbandsvorsteher und der Stellvertretende Verbandsvorsteher, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Stellvertretende Verbandsvorsteher von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der Verbandsvorsteher verhindert ist.

Der Verbandsvorstand leitet den Verband entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und sie auszuführen oder ihre Ausführung zu überwachen. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten und auf Anfragen Auskünfte zu geben.

- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Verbandes.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers beträgt sechs Jahre; die Amtsdauer des Stellvertretenden Verbandsvorstehers fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitgliedern des Verbandsvorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 14 festgelegt wird.

## **§ 15 Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt die laufenden Verbandsgeschäfte als Angestellter des Verbandes wahr. Er leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und unterstützt den Verbandsvorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsanweisung und/oder einen Anstellungsvertrag geregelt.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsverteilung und kann sich Entscheidungen vorbehalten.

## **§ 16 Prüfungsstelle**

- (1) Zur Prüfung der Sparkassen besteht bei dem Verband neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle sind ausschließlich auf den gesetzlichen Aufgabenbereich des Prüfers beschränkt.
- (3) Die Durchführung der Prüfung erfolgt unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes.
- (4) Die Berufung und Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Hamburg und Bremen.
- (5) Die Prüfungsstelle ist als Abschlussprüfer zu registrieren. Sie ist an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden.
- (6) Die Prüfungsstelle unterzieht sich Qualitätskontrollen nach der Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Für den Transparenzbericht der Prüfungsstelle gilt die Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.
- (7) Die Prüfungsstelle unterliegt der gesetzlichen Aufsicht nach § 24 Absatz 3 des Bremischen Sparkassengesetzes. Die Aufsicht umfasst Untersuchungen seitens der Aufsichtsbehörde oder seitens von der Aufsichtsbehörde herangezogener Dritter und die Anordnung geeigneter Maßnahmen.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfungsstelle wird durch die Prüfungsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden muss. Für Änderungen der Prüfungsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die beschlossene Prüfungsordnung

und deren etwaige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Bremen und Hamburg.

### **§ 17 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

- (1) Vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Vorstand der Verbandsversammlung einen Wirtschaftsplan mit dem Vorschlag für die in dem kommenden Rechnungsjahr zu erhebende Umlage vor.
- (2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und lässt sie durch den von der Verbandsversammlung gewählten Prüfer prüfen. Der Jahresbericht ist mit dem Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

### **§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung des Verbandes**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes müssen mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. Nach Ablauf des Sperrjahres wird das verbleibende Vermögen an die Mitgliedssparkassen entsprechend ihrem Einzelanteil am Stammkapital ausgeschüttet.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige staatliche Behörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 3. Juli 2009 außer Kraft.

Gemäß § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vorstehende Neufassung der Satzung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes r. V. von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 – Az. 903.70-5 – genehmigt worden.